

## **Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindegemeinschaftsraums der Gemeinde Gerterode vom 29. März 2005 in der Fassung der 5. Änderung vom 15. Dezember 2015**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 1 und 2 und 14 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerterode folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindegemeinschaftsraums beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Gemeindegemeinschaftsraums (ca. 160 m<sup>2</sup>) nebst Bar sowie den Toiletten in der Karl-Marx-Straße 18 A, Gemarkung Flur 3, Flurstück 36/16 werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Veranstaltungen**

- (1) a) Die Tagesgebühr für die Benutzung des Gemeindegemeinschaftsraums beträgt: 100,00 EUR. In dieser Gebühr enthalten sind die Raumnutzung zu Vorbereitungs- und Reinigungszwecken, wenn diese je einen Kalendertag nicht übersteigen. Zur Deckung der Nebenkosten (Wasser, Strom, Reinigungsmittel) wird außerdem eine Pauschale in Höhe von 20,00 EUR erhoben:  
Bei Nutzung der Heizung erhöht sich die Pauschale auf 40,00 EUR.  
Für die halbtägige Nutzung des Gemeindegemeinschaftsraums (z.B. für Beerdigungen) wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben. In dieser Gebühr sind alle Nebenkosten enthalten. Die Reinigung hat durch den Nutzer zu erfolgen.
- b) Die Tagesgebühr für die Benutzung der Bar inkl. Nebenkosten (ausgenommen für die Rentner der Ortsgruppe der Volkssolidarität) beträgt 30,00 EUR.  
Für die Nutzung der Bar durch die Rentner der Volkssolidarität werden pro anwesenden Rentner und Tag 0,50 EUR an Gebühren erhoben. In dieser Gebühr sind die Nebenkosten bereits enthalten.
- c) Verkaufsveranstaltungen für Gewerbetreibende:  
Die Tagesgebühr für die Bereitstellung des Gemeindegemeinschaftsraums für Verkaufsveranstaltungen von Gewerbetreibenden beträgt:  
- vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres            30,00 EUR/Tag der  
   *tatsächlichen Nutzung*  
*und*  
- vom 01.10. bis 30.04. eines Jahres:            40,00 EUR/Tag der  
   *tatsächlichen Nutzung*
- d) Für die Nutzung am 2. Tag nach einer Veranstaltung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 EUR erhoben.
- (2) Für alle öffentlichen Veranstaltungen werden folgende Gebühren berechnet:
- Für alle öffentlichen Veranstaltungen werden 50 % der Tagesgebühr berechnet.
  - Gleiches gilt für die Nutzung zu öffentlichen Veranstaltungen am 2. Tag, also:
    - Tagesgebühr:            50,00 EUR    zzgl. Nebenkosten
    - Nutzung am 2. Tag:    20,00 EUR    Pauschalbetrag.
- Die Nebenkosten sind wie in Abs. 1 festgelegt, auch bei öffentlichen Veranstaltungen zu zahlen.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreie Veranstaltungen**

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Sitzungen des Gemeinderats der Gemeinde Gerterode;
2. von der Gemeinde einberufene Bürgerversammlungen;
3. Veranstaltungen, die von der Verwaltungsgemeinschaft, der Gemeinde Gerterode oder vom Bürgermeister durchgeführt werden;

4. Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehr;
5. Veranstaltungen von Kindergärten und Schule, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden.

#### **§ 4**

##### **Sonderregelungen**

- (1) Durch den Bürgermeister kann festgelegt werden, dass vor der Nutzung der Einrichtung durch den Benutzer eine Mietkaution in angemessener Höhe auf das Konto der Gemeinde Gerterode einzuzahlen ist. Diese Kautions wird mit der angefallenen Gebühr verrechnet.
- (2) Auf Antrag kann der Gemeinderat im Einzelfall einem Gebührenerlass bzw. einem Teilerlass zustimmen.

#### **§ 5**

##### **Inventar und Ersatzkosten**

- (1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. der Reparatur sind zu erstatten.

#### **§ 6**

##### **Sonstige Gebühren**

- (1) Gemäß der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Benutzungssatzung für die Benutzung des Gemeindesaals, übergibt der Nutzer die Räume besenrein an die Gemeinde. Nach § 6 Abs. 4 Satz 4 zuvor genannter Satzung, veranlasst die Gemeinde eine abschließende Reinigung der Räume nach jeder Nutzung. Hierfür wird vom Nutzer ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (2) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 3 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 4 und 5 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

#### **§ 7**

##### **Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Zahlung der Nutzungsgebühren sowie der Nebenkosten gem. § 2 werden dem Benutzer nach der Veranstaltung in Form eines Gebührenbescheides übermittelt und sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde zu überweisen.
- (3) Die Gebühren für die Nutzung der Bar durch die Rentner der Ortsgruppe der Volksolidarität werden jeweils nach Ablauf eines Monats in Form eines Gebührenbescheides erhoben und sind ebenfalls innerhalb von 10 Tagen zu begleichen.
- (4) Sollten weitere Kosten gem. §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 für den Benutzer entstehen, werden ihm diese seitens der Gemeinde in Rechnung gestellt. Eine Begleichung soll ebenfalls innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen.

#### **§ 8**

##### **Ausleihen von Gegenständen**

- (1) Das Ausleihen von Tischen und Stühlen vom Gemeindesaal wird mit Genehmigung des Bürgermeisters gestattet. Er kann auch im Einzelfall einer Gebührenbefreiung zustimmen.
- (2) Die Ausleihgebühr beträgt pro Tag der tatsächlichen Nutzung:

je Stuhl:	0,50 EUR
je kleinen Tisch:	1,00 EUR
je großen Tisch:	2,00 EUR
- (3) Bei der Gestattung des Ausleihens haben die Veranstaltungen den Vorrang.
- (4) Für den Transport der ausgeliehenen Gegenstände ist jeder Nutzer selbst verantwortlich.

- 
- (5) Die Ausgabe der Gegenstände erfolgt nur nach Einzahlung der in Abs. 2 genannten Gebühren. Diese sind vor der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Gerterode oder direkt bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ einzuzahlen.

### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Gebührensatzung sowie die Änderungssatzungen treten am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Regelungen außer Kraft.

gez. Hartung  
Bürgermeister

(Siegel)

---

rechtskräftig seit:	16. April 2005
1. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	03. Februar 2007
2. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	29. September 2007
3. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	16. Februar 2008
4. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	09. März 2013
5. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	09. Januar 2016